



Amt für Arbeit
Gewerbebewilligungen
St. Antonistrasse 4
6061 Sarnen

Gesuch um Bewilligung für den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten

beantragter Automat:	
Genaue Typenbezeichnung	
Datum der Inbetriebnahme	
Betrieb (Lokal):	
Name	
Strasse	
PLZ/Ort	
Bewilligungsinhaber:	
Name, Vorname	
Telefonnummer	
Aufsteller des Automaten:	
Name	
Strasse	
PLZ/Ort	
Telefonnummer	
Bestätigung der gemachten Angaben:	
Ort und Datum	
Firmenstempel und Unterschrift	

*Das Gesuch ist rechtzeitig und vollständig ausgefüllt beim
Amt für Arbeit, St. Antonistrasse 4, Postfach 1264, 6061 Sarnen einzureichen.*

Hinweise:

Der gewerbmässige Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten, insbesondere Geldspielautomaten, Video-Games, Flipperkästen, Krangreifer sowie der Betrieb von Spiellokalen bedarf einer kantonalen Bewilligung.

Keiner Bewilligung bedürfen Sportgeräte, wie Kegel- und Bowlingbahnen, Billarde, Fussballtische, Dart-Kästen und Ähnliches.

In Gastwirtschaftsbetrieben dürfen ein Geschicklichkeits-Geldspielautomat mit einem Höchsteinsatz von zwei Franken je Spiel sowie drei andere Geschicklichkeitsspielautomaten aufgestellt werden. Es ist erlaubt, anstelle eines Geldspielautomaten einen vierten Geschicklichkeitsspielautomaten ohne Geldgewinn zu betreiben.

In Spiellokalen ist der Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten nach Art und Anzahl nicht beschränkt.

Das Gesuch ist vor Inbetriebnahme des(r) Spielautomaten der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Mutationen, insbesondere betreffend Betriebsführung sowie Art und Anzahl der Geräte sind der Bewilligungsbehörde sofort zu melden (s. Adresse oben)

Es können nur Spielautomaten bewilligt werden, die von der Eidg. Spielbankenkommission (ESBK) als Geschicklichkeitsspielautomaten qualifiziert worden sind.